

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1991

A12

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

11.08.2014/Vo

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-291
Telefax +49 221 3771-309

E-Mail

raimund.bartella@staedtetag.de

Stichwort: Digitale Archivierung – SV – Gespräch A 12-28.8.2014

Bearbeitet von
Raimund Bartella

Aktenzeichen
47.05.01 N
41.07.72 D

Hinzuziehung von Sachverständigen in den Ausschuss für Kultur und Medien des Landtages NRW

a) Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes NRW (Drs. 16/5774)

**b) Nordrhein-Westfalens analoges und digitales Kulturerbe gemeinsam bewahren!
Status Quo ermitteln, Zukunftsvision entwickeln, Kräfte von Bund, Ländern und
Kommunen bündeln (Antrag der Fraktion der Piraten, LT Drs. 16/5027)**

Ihr Schreiben vom 15.07.2014 – Geschäftszeichen I.1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir danken Ihnen für die Einladung als Sachverständigen für die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 28.08.2014. Im Folgenden nehmen wir vorab schriftlich zu den Beratungsgegenständen Stellung:

a) Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/5774)

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Archivgesetzes NRW greift eine ganze Reihe von Vorschlägen auf, die der Städtetag NRW bereits im Vorfeld mit Schreiben vom 20.03.2014 an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW übermittelt hat. Die Möglichkeiten, die sich den Stadtarchiven eröffnen, sind für die kommunale Archivarbeit hilfreich und teilweise sogar notwendig. Insbesondere die Übernahme von Regelungen für das Landesarchiv in die Ebene der Kommunalarchive halten wir i.S. einer Vereinheitlichung der Archivpraxis für wichtig. Die neuen Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass durch die fortschreitende Automation von Verwaltungsverfahren, die bis zur ausschließlich elektronischen Aktenführung gehen können, die Belange der Stadtarchive bereits bei der Einführung der Verfahren Berücksichtigung finden. Die Langzeitarchivierung wird hierdurch erleichtert. Überaus hilfreich ist auch das jetzt eingeräumte Recht der Stadtarchive auf Einsicht von Unterlagen zur Prüfung der Archivwürdigkeit sowie der Anbietungspflicht von elektronischen Unterlagen. Die Regelung zur Unveräußerlichkeit von Archivgut nicht-

staatlicher Provenienz unterstützt insbesondere auch die Zielsetzungen des im Entwurf vorliegenden Kulturfördergesetzes NRW. Nach § 8 Abs. 1 Entwurf KFG NRW fördert das Land den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen Kulturerbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen (hier die Kommunalarchive) in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen machen wir folgende Änderungsvorschläge:

Zu § 3 Abs. 4 (neu)

Wir schlagen vor, vor dem Wort „Serviceleistungen“ das Wort „technische“ hinzuzufügen.

Begründung:

Im Rahmen der Beratungen zum Organisationskonzept des Digitalen Archivs NRW ist deutlich geworden, dass für das Landesarchiv eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden muss, bestimmte Servicefunktionen für die sog. Servicenehmer (kommunale Museen, Bibliotheken, Archive und ggf. andere Kultureinrichtungen) übernehmen zu dürfen. In der Begründung wird ausgeführt, dass originäre Archivfunktionen für andere Archive damit nicht vom Landesarchiv übernommen werden sollen. Gleiches sollte jedoch für andere Kultureinrichtungen gelten.

Durch Einführung des Begriffs der „technischen Serviceleistung“ wird eindeutig klar gestellt, dass das Landesarchiv in seiner Funktion als Knoten nur Hilfsfunktionen i.S. einer Datenverarbeitung im Auftrag wahrnimmt.

Zu § 10 Abs. 2, letzter Satz (neu)

Wir schlagen vor, vor dem Wort „Serviceleistungen“ das Wort „technischen“ einzufügen.

Begründung:

Die in Rede stehende Vorschrift richtet sich an die Kommunalarchive und stellt eine Erlaubnisnorm dar, Serviceleistungen im Rahmen der Datenverarbeitung im Digitalen Archiv NRW in Anspruch nehmen zu dürfen. Aber auch dabei kann es sich nur um technische Hilfen handeln, die einer Datenverarbeitung im Auftrag gleichkommen. Mit unserem Änderungsvorschlag wird zumindest klargestellt, dass keine weiteren archivfachlichen Aufgaben bei der elektronischen Archivierung übertragen werden dürfen. Da dies offensichtlich auch nicht beabsichtigt ist, und von uns auch nicht unterstützt würde, ist an dieser Stelle die Klarstellung hilfreich.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Bei der Anhörung vor dem Kulturausschuss des Landtages im Rahmen der Änderung des Archivgesetzes am 27.01.2010 haben wir zum Ausdruck gebracht, dass wir keine Möglichkeit gesehen haben, in der seinerzeit zu Ende gehenden Legislaturperiode eine Anbietetung und ggfs. Übernahme von unzulässig gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) im ArchG NRW zu regeln. In der Anhörung war aber auch der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass es zum Schutz der Betroffenen bei der Rehabilitierung oder Geltendmachung von Ansprüchen künftig helfen würde, unzulässig gespeicherte perso-

nenbezogene Daten nicht zu löschen und somit in den Archiven verfügbar zu halten. Dazu wäre aber eine Änderung des DSGVO § 19 Abs. 4 erforderlich gewesen, was in Aussicht genommen wurde. Bei der erfolgten Änderung des DSGVO NRW im Jahr 2011 ist eine solche Anpassung aber nicht erfolgt.

Wir regen an, dass der Ausschuss für Kultur und Medien einen Änderungsbedarf von § 4 Abs. 2 Nr. 1 als erforderlich bekundet und bei der anstehenden Überprüfung des DSGVO NRW im Jahr 2016 eine entsprechende Anpassung von § 19 Abs. 4 DSGVO NRW vorschlägt.

**b) Nordrhein-Westfalens analoges und digitales Kulturerbe gemeinsam bewahren!
Status Quo ermitteln, Zukunftsvision entwickeln, Kräfte von Bund, Ländern und
Kommunen bündeln (Antrag der Fraktion der Piraten, LT Drs. 16/5027)**

I. Zur Ausgangslage

Die Beschreibung der Ausgangslage im Antrag der Fraktion der Piraten trifft aus unserer Sicht im Wesentlichen die Situation, wie sie sich bezüglich der Sicherung von analogem und digitalem Kulturgut in NRW derzeit darstellt. Dabei gehen die Piraten von einem weiten Kulturerbegriff aus, der sich nicht auf die schriftliche Überlieferung beschränkt, sondern Kunstobjekte, Bücher, Fotografien, Ton- und Bildträger sowie sogar Computerspiele und digital gesteuerte Installationen umfasst. Die Problemstellungen, die sich zu den einzelnen Bereichen ergeben, unterscheiden sich erheblich. Konzepte zur Bewahrung und Speicherung von analogem und digitalem schriftlichen Kulturgut liegen im Prinzip vor. Wir sehen nicht die Notwendigkeit, neue rechtliche Rahmenbedingungen für die digitale Langzeitarchivierung zu schaffen, denn mit der Entwicklung des Digitalen Archivs NRW sind hierzu Vorarbeiten begonnen worden, die aus unserer Sicht in die richtige Richtung gehen.

Der besonderen Beachtung bedürfen aber u. E. neuere Formen des kulturellen Erbes, wie Bild- und Tonspeicher, Medienkunst und möglicherweise Computerspiele. In diesem Zusammenhang sind zunächst weitere Voruntersuchungen notwendig, bevor Daten über den Status Quo erhoben und mittel- und langfristige verlässliche Planungen und Maßnahmen ergriffen werden können. (Siehe hierzu im Detail die Ausführungen zu III.)

II. Zum Beschlussvorschlag für den Landtag

Wir können uns den aufgeführten Punkten unter II im Grundsatz nur anschließen. Inwieweit bei Nr. 2. der Bund als Ansprechpartner in Frage kommt, sollte sorgfältig geprüft werden. Schließlich ist die Kulturaufgabe verfassungsgemäß Länderaufgabe.

III. Zu den Forderungen an die Landesregierung

Hinsichtlich der Forderungen an die Landesregierung, die unter III. der Vorlage aufgeführt sind, nehmen wir eine differenziertere Position ein.

Die Ermittlung von Mengen von analogen und digitalen Kulturgütern halten wir nicht für zielführend. Vielmehr sollten Bereiche einer besonderen Untersuchung zugeführt werden, für die es bisher keine oder nur wenige Erhaltungskonzepte gibt. Dies sind insbesondere Kulturgüter, die der „Medienkunst“ im audiovisuellen Bereich zugeordnet werden. In diesem Feld

besteht ein besonderer Handlungsbedarf aus mehrerlei Gründen. Zum einen ist Videokunst beginnend in den 60er Jahren vom Verfall bzw. der Unbrauchbarkeit bedroht. Installationen, die mit elektronischen Programmen gesteuert werden, dürfen ebenfalls in absehbarer Zeit nicht mehr funktionstüchtig zu betreiben sein. Zum anderen sollte in NRW ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass in diesem Bundesland wahrscheinlich in der Summe die bedeutendsten Sammlungen von Medienkunst im Bundesvergleich vorhanden sind. Diese zu erhalten und zu präsentieren ist eine besondere Aufgabe.

Insoweit sollte auch derzeit auf einen „Rahmenplan Landesinitiative Kulturgutschutz“ verzichtet werden. Nach unserer Kenntnis müsste er zu stark im Allgemeinen bleiben, ohne die wirklich drängenden Probleme anzugehen. Der Städtetag NRW erklärt sich bereit, konstruktiv an fachlichen Aspekten für einen umfassenden Kulturgutschutz für NRW unter Einbeziehung insbesondere des parlamentarischen Raums mitzuwirken. Ziel einer solchen Diskussion sollte weniger die Erstellung von allgemeinen Rahmenplänen sein, sondern bewusstseinsbildende Maßnahmen, die die Bedeutung von in NRW befindlichen Kulturgütern breiten Bevölkerungsschichten konkret vor Augen führen und gleichzeitig materielle Hilfe für besonders gefährdete Substanz. Dabei wäre auch der Bezug zum in der Beratung befindlichen Kulturfördergesetz herzustellen. Nach § 2 haben Land und Gemeinden Kunst und Kultur in NRW „zu pflegen und zu fördern“, das beinhaltet auch den Substanzerhalt.

Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, das Landesprogramm zum Substanzerhalt weiterzuführen und zu prüfen, inwieweit die Zielrichtung auch auf Bibliotheken ausgeweitet werden kann. Vorbild könnte hierfür die Koordinierungsstelle zur Erhaltung schriftlichen Kulturguts beim BKM sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn